

Nach einigen Einzelstudien versuchte erstmals A. Pöschl²⁾ „die Regalien der mittelalterlichen Kirchen“ in größerem Rahmen zu betrachten. Er gelangte dabei zu der These, der Regalienbegriff sei im Verlauf des Investiturstreites geprägt worden und habe dann eine Entwicklung durchlaufen, die ihn immer deutlicher zum Inbegriff staatlicher Hoheitsrechte werden ließ. Dieser These hat I. (Schmale-)Ott, vom Regaliendenken Gerhohs von Reichersberg ausgehend, energisch widersprochen³⁾. Man müsse zwei oder drei Begriffe auseinanderhalten, einen „germanisch“-deutschen, einen „romanisch“-italienischen und einen burgundischen, deren Idealdefinitionen im Vertrag von Sutri 1111 und im Regalienweistum des ronkalischen Reichstages 1158 zu finden seien. Sie divergierten nach Inhalt, politischer Funktion und verfassungsrechtlicher Stellung. Der deutsche Regalienbegriff sei „erwachsen aus den Kämpfen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt um die Grundlagen des Reiches“ (S. 302) mit dem Ziele der Erhaltung dieser Grundlagen. Er umfasse „die wichtigsten weltlichen Funktionen, die . . . für den Bestand des Reiches wesentlich“ seien (S. 302) und nur nach Lehnrecht vergabt wurden. Von sekundärer Bedeutung sei, „da die Sach- und Rechtsgleichheit mit den Lehen der weltlichen Fürsten bestand“, „daß das Wort *regalia* in Deutschland tatsächlich nur für königliche Verleihungen an geistliche Fürsten gegolten“ habe (S. 302). Grundlegend sei die Definition von 1111: „Sie umfaßt die gesamten möglichen Beziehungen der königlichen Gewalt zu der geistlichen, sie regelt die Verfassung des Reiches, indem sie das königliche Recht an den wichtigsten Reichsämtern und -Einnahmen feststellt“ (S. 303).

Der italienische Regalienbegriff hingegen sei „geschaffen im Zuge der staufischen Revindikationspolitik“ (S. 285) und bezwecke die Sicherung einzelner, überwiegend finanziell nutzbarer kaiserlicher Rechte, die die lombardischen Kommunen usurpiert hatten. Er habe für geistliche und

²⁾ Arnold Pöschl, *Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen* (Festschrift der Grazer Universität 1927, 1928); dazu A. Degener, in: ZRG Kan. 19 (1930) S. 719 ff.

³⁾ Irene Ott, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert*, ZRG Kan. 35 (1948) S. 234—304. — Zustimmung: Walter Ullmann, *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte*. Aus dem Englischen übertragen von Dr. Gerlinde Möser-Mersky (1960) S. 592; Carlrichard Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bände (Kölner Historische Abhandlungen 14 I/II, 1968), hier Bd. 1 S. 661, daselbst Anm. 408 weitere Literatur. Vgl. noch J. Gaudemet, *Régale (Droit de)*, in: *Dictionnaire de droit canonique* 7 (1958/65) Sp. 493—532, hier Sp. 498 ff.